Gemeinde Nattheim

Bebauungsplan„Wolfsbühl II“

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz

Stand 25.09.2026

aufgestellt:
Dillingen 25.09.2026

Landschaftsarchitektin
Johanna Keil
Dipl.-Ing. (FH)

Jakobstal 60
89407 Dillingen
09071-728751

ing.buero.keil@gmx.de

Bearbeiter:
Johanna Keil
Josef Kugler

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung....3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung....3
1.2 Lage des Plangebietes und Untersuchungsraum....3
1.3 Methodische Vorgehensweise bei der Kartierung....3
2. Grundlagen....5
2.1 Gesetzliche Grundlagen....5
2.2 Datengrundlagen....5
2.3 Verbotstatbestände und Ausnahmen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG....6
3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen....7
4 Wirkungen des Vorhabens....8
4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse....8
4.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse....9
4.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse....9
5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 10
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung....10
5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 42 Abs. 5 BNatSchG)....10
5.3 CEF Maßnahmen....10
6. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten....10
6.1 Verbotstatbestände....10
6.1.1 Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)....11
6.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)....11
6.1.3 Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)....11
7 Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Arten:....11
7.1 Säugetiere....11
7.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie....13
Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Europäischen Vogelarten....14
7.3 Kriechtiere....18
7.4 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen....18
7.4.1 Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus....18
7.4.2 Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus....18
7.4.3 Tierarten ohne Schutzstatus....19
8 Gutachterliches Fazit....19
9 Hinweise....20
Quellen- und Literaturverzeichnis:....20
Anlagen:....21

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die saP ist Anlage zum Bebauungsplan „Wolfsbühl II“der Gemeinde Nattheim im Landkreis Heidenheim.

Die Ergebnisse vorliegender speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (im weiteren abgekürzt als saP) werden in den Teil „Umweltbericht“ der Begründung und der Satzung zum Bebauungsplan einfließen. Die naturschutzfachlichen CEF-Maßnahmen, die sich aus der saP ergeben, sind in die Bauleitplanung einzuarbeiten.

In der vorliegenden Unterlage werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind in der Begründung zum B-Plan dargestellt. (entfällt)

1.2 Lage des Plangebietes und Untersuchungsraum

Das Plangebiet des Bebauungsplans befindet sich im Nordosten Nattheims entlang der B 466 und erweitert das bestehende Gewerbegebiet „Wolfsbühl I“.

1.3 Methodische Vorgehensweise bei der Kartierung

Untersuchung der Planungsfläche und Umgebung hinsichtlich Nutzung und kulissenwirksamen Vertikalstrukturen im Vorfeld.

Hauptzielarten sind die Offenlandvögel der ackerbaulich genutzten Landschaft, die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. B BNatSchG streng geschützt sind, hier sind das Feldlerche, Schafstelze und Goldammer. Verwendet wurde hilfsweise die Arbeitshilfe des LfU Bayern „saP-relevante Arten im Naturraum D58 (Schwäbisches Keuper-Liasland - kontinental (mitteleuropäisch) und der TK 25 Nr. 7328 Bereich Wittislingen. Damit ist das Egautal gut abgebildet und auch die Umgebung ist vergleichbar dem Härtsfeld in seiner Landschaft und den Lebensräumen. Untersuchte Lebensraumtypen sind „Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume“, sowie „Siedlungen und Höhlen“. Die Abschichtungstabelle befindet sich im Anhang.

Bei der Feldarbeit wurde in Anlehnung an die „Methodenstandards“ nach Südbeck et. al. (2025) gearbeitet. Insgesamt wurde in vier Untersuchungsgängen kartiert: Bearbeitungszeitraum 14. April, 30. April 17. Mai, 02. Juli 2026 dreimal morgends 5.00 – 7.30 Uhr, einmal mittags 10.30 – 11.45 Uhr bei sonnig bis wolkigem und trockenen Wetter. Teile der bestehenden Gewerbegebiete sind bereits innerhalb des Untersuchungsraums. Diese wurden von außen über die Bestimmung rufender Singvögel untersucht. Hier konnten die primären Zielarten „Offenlandbewohner“ ausgeschlossen werden.

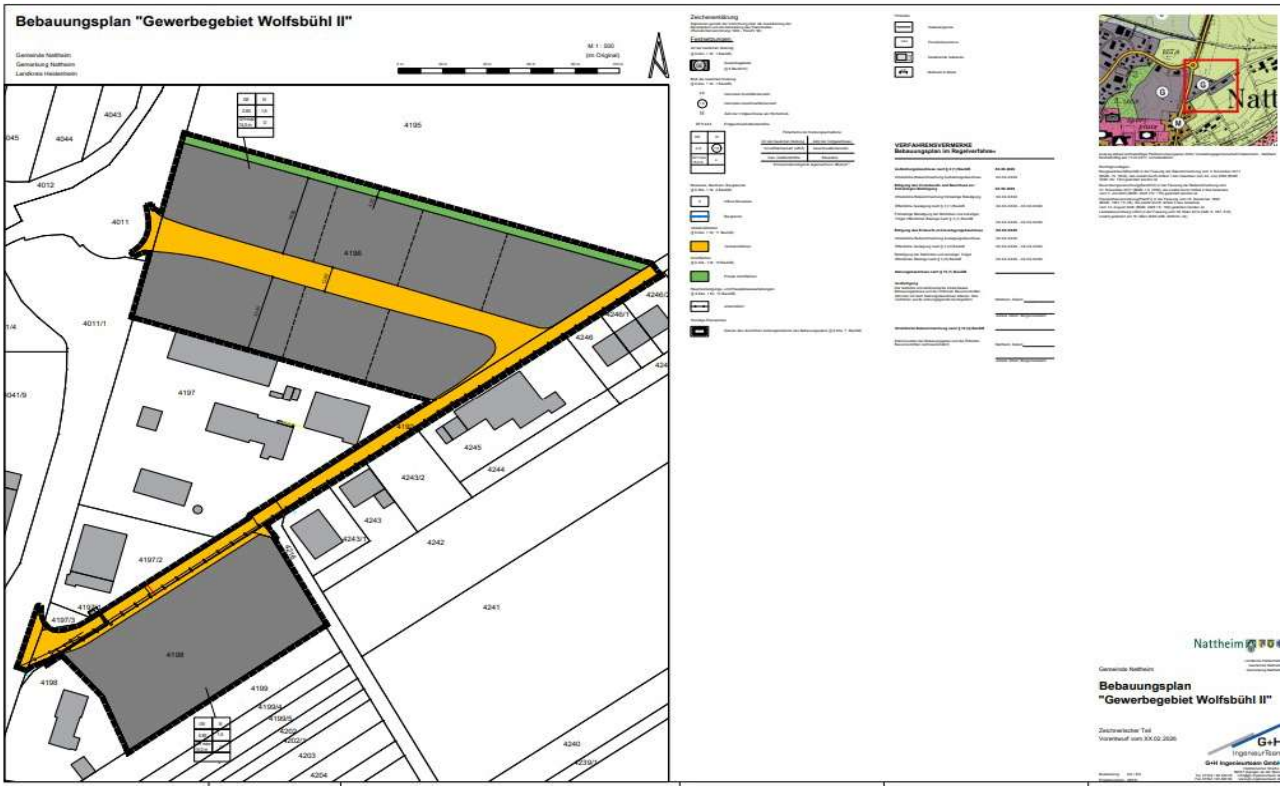

Abbildung 1: Zeichnung B-Plan ohne Maßstab

Folgender Untersuchungsraum wurde festgelegt:

2. Grundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Der rechtliche Rahmen der saP wird durch folgende Gesetze vorgegeben:

- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23.02.2011, zuletzt geändert am 23.11.2020
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, aktuelle Fassung
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL)
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VRL)
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021.

2.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- LfU-Artenliste zum TK Quadranten 7328 (Wittislingen) und Naturraum D58 (Schwäbisches Keuper-Liasland - kontinental (mitteleuropäisch)
- Rote Listen Baden-Württemberg und Deutschland
- Anlage 1 - Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) Artikel 1 G. v. 16.02.2005 BGBl. I S. 258, 896; zuletzt geändert durch Artikel 10 G. v. 21.01.2013 BGBl. I S. 95
- Eigene Beobachtungen und Bestandserfassung von April bis Juli 2026 durch Planungsbüro Keil
- Planunterlagen überlassen vom Ingenieurbüro G-H Ingenieure in Giengen

2.3 Verbotstatbestände und Ausnahmen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

(1) Es ist verboten,

1.
wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2.
wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3.
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4.
wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

(2) Es ist ferner verboten,

1.
Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten
(Besitzverbote),

2.
Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b und c
a)
zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,
b)
zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden

(...)

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für

Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1.
das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2.
das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3.
das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

(6) nicht für die saP relevant

(https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/__44.html)

3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Bei der saP sind grundsätzlich alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle Vogelarten zu berücksichtigen. Der saP brauchen jedoch nur die Arten unterzogen werden, die durch das jeweilige Projekt tatsächlich betroffen sind (Relevanzschwelle). Für die Bauleitplanung kommt den artenschutzrechtlichen Verboten nur eine mittelbare Bedeutung zu.

Für eine nachfolgende "hindernisfreie" Umsetzung von Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist es von Vorteil, wenn bereits durch die Instrumente der Bauleitplanung dafür Sorge getragen wurde, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden bzw. bereits alle Voraussetzungen für eine Befreiung geschaffen sind.

Oben genannte Relevanzschwelle ergibt sich aus der für das Gebiet des Vorhabens einschlägigen Arten und ggf. den Eingrenzungen auf die zuzuordnenden Lebensraumtypen, sowie der räumlichen Wirkung des Vorhabens auch über den eigentlichen Geltungsbereich hinaus (Untersuchungsraum).

Vorliegend sind keine FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete und amtlich kartierte Biotope betroffen. Relevante Wechselbeziehungen zwischen Baugebiet und außerhalb dem Untersuchungsraum liegenden Schutzgebieten sind nicht erkennbar, es bestehen keine Wechselwirkungen.

Auf eine Abschichtung der Arten nach der gesamten Liste des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (worst-case-Szenario) wurde verzichtet. Die Lebensraumtypen „Landwirtschaft“ und„Verkehrsflächen, Siedlungen, Höhlen“ (Höhlen im Sinne von Gebäudebrütern, da keine potenziellen Brutbäume im Untersuchungsraum sind) wurden abgeschichtet.

4 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Baubedingte Auswirkungen entstehen aus den Notwendigkeiten, die erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen herzustellen. Beim Bau eines Stalles, Halle oder ähnlichem wären das:

- Abtrag von Oberboden und Auskofferung vom Unterboden für Fundamente und Bodenplatte. Mieten als Lager für Oberboden, Baustoffe, ...
- Standflächen für Maschinen, Geräte und Einrichtungen, die über die Dauer des Vorhabens eingesetzt werden, z. B. Bagger, Radlader, Container, Kran, …
- Baustelleneinrichtung, zB. Magazin, Aufenthalträume
- Gefahr der Inanspruchnahme besetzter Bodenbrüter-Nester bei Bauvorbereitung innerhalb der Brutzeit
- Zusätzlicher Flächenbedarf zur Ablagerung von Erdaushub bzw. zur Zwischenlagerung von Baumaterialien ist erforderlich.

Baubedingte Störungen sind auch Emissionen (Stäube, Lärm, Abgase, Erschütterung und Verkehr).

Vor dem abräumen des Baufeldes sind Vermeidungsmaßnahmen zu treffen!

Aufgrund der Nähe zu den nördlich liegenden Wäldern, Feldhecken und der Feldflur ist bei Beachtung der Brutzeiten bei Rodung und Bau für Singvögel räumliches Ausweichen gut möglich, falls überhaupt Rodungen erforderlich werden sollten.

Durch die räumliche Anbindung des Baugebietes an die bestehende Verkehrsinfrastruktur sind die Auswirkungen beim Bau in ihrer Außenwirkung voraussichtlich gering und bedürfen keiner weiteren Prüfung.

4.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Der wesentlich beeinträchtigende Aspekt ist die Versiegelung durch Gebäude und Nebenflächen, wodurch der Wasserhaushalt von den natürlichen Bodenwasserverhältnissen getrennt wird. Mit geeigneten Unterstützungsmaßnahmen (Pflanzungen, Sickermulde, versickerungswirksame Beläge, …) kann weiterhin eine gewisse Biodiversität und Artenvielfalt erreicht werden, die durch die GRZ 0,8 limitiert wird.

Der Bebauungsplan erfordert die Beseitigung einer landwirtschaftlichen Fläche, die Lebensraum diverser Tier- und Pflanzenarten ist. Das Gewerbegebiet schafft ein neues Landschaftsbild und durch die Eingrünung auch neue Vegetationsräume, womit sich die Raumstruktur und auch das Kleinklima verändert. Der Bebauungsplan erfordert die Beseitigung einer landwirtschaftlichen Fläche, die Lebensraum diverser Tier- und Pflanzenarten ist.

4.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Von dem Gewerbegebiet gehen geringfügige Störungen durch Menschen und Verkehr aus, die das Bestandsgefüge der Tierarten verschieben können, wobei auf den Wirtschaftswegen eine Vorbelastung durch die landwirtschaftlichen Fahrzeuge besteht. Störungsempfindliche Arten können zurückgedrängt werden, kulturfolgende und unempfindliche Arten werden dadurch begünstigt.

Der wesentlich beeinträchtigende Aspekt ist, dass für feldbrütende Vogelarten eine Reduzierung des Lebensraumes dazu kommt. Neben dem Flächenverlust durch die Bebauung ist auch die Barrierewirkung durch die Gebäude dem Lebensraumverlust zuzuordnen, wobei im vorliegenden Fall bei den Untersuchungsgängen keine Offelandbrüter festgestellt werden konnten.

Die Geräuschentwicklung durch Anlieferung und Abtransport von Allem, was für den Betrieb im Gewerbegebiet notwendig ist, stört geringfügig, wobei eine Anpassung der Fauna an die übliche Geräuschbelastung einer von Ackerbau geprägten Landschaft und stark befahrenen Straßen in direkter Nachbarschaft anzunehmen ist.

Auch die mögliche Beleuchtung des Gebäudes ist störend und wirkt sich auf die Biodiversität aus. Hier sind Vermeidungsmaßnahmen zu treffen.

Durch die kurze Anbindung über einen asphaltierten gut ausgebauten Wirtschaftsweg an das bestehende Gewerbegebiet ist der Eingriffsort als sehr gut angebunden zu bezeichnen.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **Beseitigung von Gehölzen (Vermeidungsmaßnahme V 1)**

Die Beseitigung von Gehölzen ist gemäß § 39 BNatSchG zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde. Der Ausnahmeantrag muss fachlich begründet sein, Außerdem muss nachgewiesen werden, dass keine Beeinträchtigung brütender Vögel entsteht.

- **Fledermaus- und Insektenfreundliche Beleuchtung (Vermeidungsmaßnahme V 2)**

In der Satzung zum Bebauungsplan sind Festsetzungen zu treffen, die mit der Lebensweise nachtaktiver Tiere vereinbar sind. Das betrifft die Leuchtkörper selbst und die Reduzierung der Beleuchtung auf notwendige Situationen, z. B. mit Bewegungsmeldern.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 42 Abs. 5 BNatSchG)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

5.3 CEF Maßnahmen

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

6. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

6.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

6.1.1 Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

6.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

6.1.3 Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

7 Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Arten:

7.1 Säugetiere

Fledermäuse

alle Arten gem. Arbeitshilfe LfU Bayern nordwestliche LKS Dillingen und Donau Ries (übertragbar auf das Härtsfeld Baden-Württemberg)

1 **Grundinformationen s. Anhang Artentabelle**

Rote Liste-Status Deutschland: **Baden-Württemberg:**

Art im Wirkraum: ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene ☒ kontinental
☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig-schlecht

Fledermäuse

alle Arten gem. Arbeitshilfe LfU Bayern nordwestliche LKS Dillingen und Donau Ries (übertragbar auf das Härtsfeld Baden-Württemberg)

Fledermäuse besiedeln sowohl natürliche Spalten, Höhlen und andere Verstecke an Gehölzen oder Gesteinswänden, als auch ähnliche Räume an und in Gebäuden als Wochenstube und oder Winterquartier. Fledermäuse sind im Übergangsbereich vom nördlichen Donauried zu Alb, Härtsfeld und Riesrand verbreitet. Die der Donau zufließenden Gewässer Brenz, Egau, Zwergbach, kleinere Bäche und Gräben sind Jagdreviere und bedeutende Leitelemente im regionale Biotopverbund, wie Feldhecken und Wälder

Lokale Population:

Fledermausquartiere können im Bereich des Geltungsbereichs nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Ortsrandlage mit den benachbarten landwirtschaftlichen Hofstellen ist die Funktion als Jagdrevier diverser Arten anzunehmen, die Beleuchtungen um die Gebäude werden jagende Individuen in das Gewebegebiet locken. Es wurden keine Erfassungsdaten kartiert, Fledermäuse sind grundsätzlich in der saP als potenziell vorhanden zu betrachten.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Vermeidung von Lichtverschmutzung V 2

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- [Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen unter 5.3

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

entfällt

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Beim Abräumen in Zeiten der Winterruhe ist das Störungsverbot nicht erfüllt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- gesetzlich vorgeschriebene Ruhezeiten bei der Gehölzbeseitigung V 1

Fledermäuse **alle Arten gem. Arbeitshilfe LfU Bayern nordwestliche LKS Dillingen und Donau Ries (übertragbar auf das Härtsfeld Baden-Württemberg)**
▪ Vermeidung von Lichtverschmutzung V 2 **Störungsverbot ist erfüllt:** ☐ **ja** ☒ **nein**

Aufgrund der Art des Eingriffs und der Lebensraumausstattung des betroffenen Gebietes kann davon ausgegangen werden, dass weitere Säugetierarten im Untersuchungsraum nicht betroffen sind.

7.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.
Die Verletzung oder Tötung von Vögel und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Bei Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Vorgaben (erlaubt im Zeitfenster Oktober bis Februar) zur Beseitigung und Rodung von Gehölzen sind Tötungsrisiken ausgeschlossen.
Überwinterungshöhlen sind nicht vorhanden.

Weitere Tötungsrisiken für Vögel bestehen nicht.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Europäischen Vogelarten

NW		Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL B-W	RL D
B		Amsel	Turdus merula	-	-
B		Feldsperling	Passer montanus	V	-
B		Goldammer	Emberitza citrinella	V	-
D/N		Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	-	-
D/N		Haussperling	Passer domesticus	V	-
B		Kohlmeise	Parus major	-	-
B		Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	
B		Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	-	-
B		Rabenkrähe	Corvus corone	-	-
D/N		Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-
B		Star	Sturnus vulgaris	-	-
D/N		Haustaube Hybriden		-	-
D/N		Turmfalke	Falco tinnunculus	V	V

RL BY Rote Liste Baden-Württemberg und **RL D** Rote Liste Deutschland vgl. Tabelle
B=Brutvogel D/N=Nahrungsgast/Durchzügler

Relevanzschwelle:

- Deutliche Schwerpunkte liegen im Bereich der Eingrünungen entlang der Bauernhöfe und Stallungen am Rand und außerhalb des festgelegten Untersuchungsraums. Die Eingrünungen im Bereich bestehender Gewerbebetriebe sind ebenfalls relevant. Weiterhin sind in den Gärten und Grünflächen der in der Umgebung befindlichen Wohngebietes für diverse Arten Brutrevier. Zur Nahrungssuche wird der Untersuchungsraum zur Futtersuche beflogen.
- Überwiegend sind verbreitete und einige gefährdete Arten anzutreffen. Als Brutgebiet ändert sich durch das Vorhaben wenig, weil überwiegend angrenzende Strukturen bebrütet werden. Feld- und Bodenbrüter sind nicht vorhanden. Greifvögel bejagen das Vorhabensgebiet.
- Die eigentlich betroffenen Flächen sind landwirtschaftlich genutzt ohne sonstige Strukturen. Hier zeigt sich das völlige Fehlen von Brutplätzen, die Fläche wird ausschließlich zur Nahrungssuche beflogen.

Daraus folgend fallen die erhobenen und potenziell vorhandenen Arten unter die Relevanzschwelle, weil das konkrete Eingriffsgebiet nicht bebrütet und nur geringfügig bejagt wird, wie oben beschrieben. Deswegen sind nur beispielhaft einige der nicht untersuchungsrelevanten Arten im Lageplan eingetragen.

Betroffenheit der Vogelarten *Greifvögel*

Mäusebussard, Turmfalke, Rotmilan

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen s. Anhang Artentabelle

Rote-Liste Status Deutschland:

Art(en) im UG ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Status:
Lebensraum strukturreiche offene Landschaften

Lokale Population:

alle regelmäßig in der Umgebung vorkommend (Rotmilan in der RL "V") im Umfeld des Untersuchungsraums jagend

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

kein Schädigungssachverhalt

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

keine

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Betroffenheit der Vogelarten *Lebensraum Gehölze, Gärten, landw. Höfe, Agrarflächen*

Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star,

1 Grundinformationen s. Anhang Artentabelle

Rote-Liste Status

Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich
kulturfolgende oder kulturgebundene Arten, Bindung an Gehölze und LAndwirtschaft aller Art, sowohl als Brutrevier als auch Nahrungsbiotop, Jagend in Acker- und Grünlandflächen, Höhlen- und Gebäudebrüter, außer Kuckuck

Lokale Population:

Brutvögel in Bauernhof am Rand und Nahrungsgäste innerhalb des Untersuchungsraums, vor allem jagend und Futter suchend in den Randbereichen der Ackerflächen, Wildkraut- und Ruderalstreifen entlang von Wegen und Zäunen. Die Bäume, Gebüsche, Hecken um die Höfe und Ställe bieten Brutplätze. Die Flächen des Geltungsbereichs werden aus der Umgebung (Gewerbegebiet, Eingrünungen der Straßen, Feldgehölze und Ackerflächen) zur Nahrungssuche beflogen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☒ mittel –schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Schädigung durch Zerstörung von Brut- und Aufzuchtbereichen ist für den Untersuchungsraum nicht abzusehen. Eine Verlust an Fläche für die Nahrungssuche wird zu erwarten sein, wobei reichlich Ausweichmöglichkeiten gegeben sind und die lokale Population insgesamt nicht geschädigt werden wird.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahme V 1 (Rodungsverbot von März bis September)
- Vermeidung von Lichtverschmutzung durch geeignete Beleuchtung V 2

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen sind durch die Vorhaben nicht zu erwarten. Die Arten im Untersuchungsraum sind kulturfolgend, bzw. kulturangepasst. Es bestehen benachbart geeignete Ausweichbiotope.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahme V 1
- Vermeidung von Lichtverschmutzung V 2

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Betroffenheit der Vogelarten *Lebensraum Gehölze, Gärten, landw. Höfe, Agrarflächen*

Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star,

- nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Betroffenheit der Vogelarten *Lebensraum Hecken, Gehölzränder, Halboffenland, Altgras, Brachen und Ruderalfluren*

Feldsperling, Goldammer, Mönchsgrasmücke

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Abschichtungstabelle

Arten im Wirkraum: ☒ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

☒ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Lokale Population:

Im Untersuchungsraum brütende und nahrungssuchende Arten in den Randbereichen und extensiven offenen Bereichen mit Hochstauden und Eingrünungen. Insbesondere am nördlichen Rand des Untersuchungsgebietes in einem Grünlandbrachestreifen Flur 4195-4193 entlang des Wirtschaftsweges und der mit Bäumen umstandenen Feldscheune Fl 4153, sowie in den ruralen Teilflächen und Eingrünungen des bestehenden benachbarten Gewerbegebietes.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Textfeld: Beschreibung der Schädigungssachverhalte

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahme
- V 1 Vermeidung von Lichtverschmutzung V 2

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- entfällt

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☐ **nein**

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

entfällt

Betroffenheit der Vogelarten *Lebensraum Hecken, Gehölzränder, Halboffenland, Altgras, Brachen und Ruderalfluren* ***Feldsperling, Goldammer, Mönchsgrasmücke***
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen] **Tötungsverbot ist erfüllt:** ☐ **ja** ☒ **nein** **entfällt**
2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG entfällt ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen] **Störungsverbot ist erfüllt:** ☐ **ja** ☒ **nein**

7.3 Kriechtiere

Keine Betroffenheit, da im Plangebiet geeignete Lebensräume fehlen. Es ist nicht auszuschließen, dass im Umfeld bei den landwirtschaftlichen Anwesen Strukturen für Eidechsen vorhanden sind.

7.4 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

7.4.1 Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Im Untersuchungsraum sind solche Arten nicht nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen für geschützte Pflanzen bestehen.

7.4.2 Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Streng geschützte Tierarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, wurden im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. Betroffen sind Vogelarten der deutschen und der Roten Liste Baden-Württembergs. Diese sind in der Auflistung der kartieren Arten abgearbeitet.

Von der Kartierung nicht erfasste Tierarten, die nach nationalem oder Landesrecht geschützt sind, werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

7.4.3 Tierarten ohne Schutzstatus

Im Untersuchungsraum und darüber hinaus gehend sind zahlreiche nicht dokumentierte Tierarten („Allerweltsarten“) vorhanden. Diese unterliegen ebenfalls dem weit gefassten allgemeinen Schutz nach dem Landes- und dem Bundesnaturschutzgesetz. Aufgrund der Art des Bauvorhabens und der Ergebnisse der vorliegenden saP lässt sich ableiten, dass von dem Bauvorhaben keine Beeinträchtigungen für die nicht spezifisch erfassten Tier- und Pflanzenarten ausgehen.

8 Gutachterliches Fazit

Das Tötungsverbot beim Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Die Schädigungs- und Störungsverbote sind eingehalten, wenn die beiden Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden.

Die meisten der potenziell vorhandenen Arten fallen bei der Art des Vorhabens unter die Relevanzschwelle.

Der Untersuchungsraum ist in eine bereits ruderal geprägte Umgebung, hier in bestehende Gewerbegebiete und Straßenrandbereiche eingefügt, die bereits eine mäßige, aber standortgerechte Begrünung ausweisen.

Dies schlägt sich insbesondere im Vogelbestand nieder. Es wurden überwiegend verbreitete und wenig spezialisierte Arten sowie Kulturfolger angetroffen. Die Indidividuenanzahl und auch die Artenanzahl zeigt den Wert der Gehölzstrukturen der angrenzenden Siedlung und durchgrünten Gewebeflächen sowie des südlich anschließenden Gehölzstreifens.

Es wurde schwerpunktmäßig auf Offenlandbrüter untersucht, bei der Planung und Durchführung der Kartierungen wurde besonderes Augenmerk auf die Feldlerche und Schafstelze gelegt.

Es zeigte sich, dass Wiesen- und ackerbrütende Vogelarten im Untersuchungsraum nicht vorhanden waren. Es scheint, die vorhandenen Meidekulissen entfalten eine so starke Wirkung, dass auch aus der weiteren Umgebung keine Nahrung suchenden und rufenden Individuen bestimmt werden konnten.

Auch wenn kein Nachweis für den Untersuchungsraum vorliegt, sollen die vorhandenen Fledermausarten im weiteren Raum Berücksichtigung finden durch geeignete Beleuchtung.

Für die Satzung kann aus vorliegender saP außerdem Folgendes empfohlen werden:

- Verwendung standortgemäßer einheimischer Gehölzarten bei den Festsetzungen der Grünflächen
- Empfehlung Nisthilfen wie Brutkästen oder Höhlen an Gebäuden anbringen
- Pflanzgebote einheimischer Gehölze und Obsthochstämme für Privatgrundstücke

9 Hinweise

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass der vorgelegte artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) kein Gutachten im juristischen Sinne darstellt, sondern für die bau- und naturschutzfachliche Verwendung bei der Planung und zur Vorlage bei Fachbehörden vorgesehen ist. Der Untersuchungsumfang entspricht den Vorgaben des Auftraggebers. Alle anderen genehmigungsrelevanten Faktoren außer dem Artenschutz (Wasserrecht, Immissionsschutz, Landschaftsbild, Nutzungskonflikte, …) wurden nicht in Betracht gezogen. Sie sind Teil der Begründung zum Bebauungsplan, bzw. des Umweltberichts.

Quellen- und Literaturverzeichnis:

- Bezzel, E., I. Geiersberger, et. al. Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999, Stuttgart 2005
- Bauer, H.-G. & P. Erthold. Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung, Aula Verlag, 2. Aufl. 1997
- Bundesamt für Naturschutz Konstantinstr. 110 53179 Bonn (Herausgeber): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen 2019
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (Bearbeiter): Fledermäuse in Bayern. - Ulmer, Stuttgart, 2004
- Siemers, B. & D. Nill: Fledermäuse Das Praxisbuch, BLV, München 2002
- Ryslavy et al. (2020), Rote Liste Brutvögel Deutschland, 6. Fassung; DDA-Aktualitätsseite. Meinig et al. (2020), Rote Liste Säugetiere; Rote-Liste-Zentrum Gesamtartenliste.
- Südbeck et. al. : Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Bauer Radolfzell 2025
- Bayerisches Landesamt für Umwelt:
- Arbeitshilfe - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf (2025)
- Arteninformationen: https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen
- Rote Listen Deutschland und Baden-Württemberg, aktuelle Fassung
- LUBW, aktuelle Rote Listen/Artenverzeichnisse; Artwerte aus „7. RL Brutvoegel BW.xlsx“ und „rl_saeugetiere_bw_2001.xlsx“, abgerufen 08.09.2026.
- https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/en/natur-und-landschaft/rote-listen
- https://www.dda-web.de/voegel/rote-liste-brutvoegel
- BfN-Artenporträts aller zwölf Fledermausarten (jeweils artbezogener Link unten). Allgemeine Ökologie; örtliche Potenziale sind fachliche Ableitungen.
- https://www.bfn.de/artenportraits
- LUBW-Artensteckbrief Zauneidechse; Rote Listen BW 2022 / Deutschland 2020.
- https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/en/-/zauneidechse-lacerta-agilis-linnaeus-1758
- LfU Bayern Arteninformationen zu Feldlerche, Feldsperling, Goldammer, Haussperling und Schafstelze; LANUK NRW zu Feldsperling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Rotmilan. Nur allgemeine Ökologie und RL Deutschland, keine Übertragung fremder Landesbestände.
- https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/
- https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/__44.html

- Eigene Beobachtungen im Bearbeitungszeitraum 14. April, 30. April 17. Mai, 02. Juli 2026 Bestandsuntersuchung der Vogelarten; Ing. Büro Keil, Dillingen, dreimal morgends 5.00 – 7.30 Uhr, einmal mittags 10.30 – 11.45 Uhr bei sonnig bis wolkigem und trockenen Wetter

Anlagen:

- Tabelle saP relevante Tierarten: Arbeitshilfe des LfU Bayern „saP-relevante Arten im Naturraum D58 (Schwäbisches Keuper-Liasland - kontinental (mitteleuropäisch) und der TK 25 Nr. 7328
- Lageplan 1:2500 kartierte Arten

V	P	O	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B-W	RLD	Hecken	Äcker	Böschungen	Höhlen	Siedlungen
			Säugetiere								
X	X	O	Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	2	2				1	
X	X	O	Plecotus auritus	Braunes Langohr	3	3	4			1	1
X	X	O	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	3	4			1	1
X	X	O	Myotis nattereri	Fransenfledermaus	2					1	2
X	X	O	Plecotus austriacus	Graues Langohr	1	1				1	1
X	X	O	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	1					1	1
X	X	O	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	i	V	1				1
X	X	O	Myotis myotis	Großes Mausohr	2					1	1
X	X	O	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	3		1			1	1
X	X	O	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	G						1
X	X	O	Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	i						2
X	X	O	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	3		4			1	1
			Avifauna								
X	O		Falco subbuteo	Baumfalke	V	3	1	2			2
X	X	O	Coloeus monedula	Dohle	*		2	2			2
X	X	O	Curruca communis	Dorngrasmücke	*		1		1		
X	X	O	Alauda arvensis	Feldlerche	3	3		1			1
X	X	O	Passer montanus	Feldsperling	V	V	1	2	2		2
X	X	O	Emberiza citrinella	Goldammer	V		1	2	1		1
X	O		Accipiter gentilis	Habicht	*		2	2			1
X	X	X	Passer domesticus	Haussperling	V		3		2		2
X	X	O	Cuculus canorus	Kuckuck	2	3	2	2	2		
X	X	O	Buteo buteo	Mäusebussard	*		2	1	2		2
X	X	X	Delichon urbicum	Mehlschwalbe	V	3					2
X	O		Lanius collurio	Neuntöter	*		1	2			
X	X	O	Hirundo rustica	Rauchschwalbe	3	V					1
X	X	O	Milvus milvus	Rotmilan	*	V	2	2			2
X	X	O	Motacilla flava	Schafstelze	V		3	1			
X	O		Milvus migrans	Schwarzmilan	*		1	2			2
X	X	O	Accipiter nisus	Sperber	*		2	2	2		3
X	X	X	Falco tinnunculus	Turmfalke	V		1	2	2		1
X	X	O	Falco peregrinus	Wanderfalke	*			2			
			Kriechtiere								
X	O		Lacerta agilis	Zauneidechse	3	V			1		

Legende Abschichtung:

V	Verbreitungsgebiet
P	potenziell vorhanden
N	Nachweis

Legende Lebensräume im Untersuchungsraum

1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat

Kategorien der Roten Liste 2019

0	orben oder verschollen
1	Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
*	Ungefährdet
♦	efährdungsbeurteilung

08.10.26
Johanna Keil
Landschaftsarchitektin

Hintergrundkarte

UNTERSUCHUNGSRAUM

B BRUTVOGEL

D/N NAHRUNGSGAST

Gemeinde Nattheim

Bebauungsplan Gewerbegebiet „Wolfsbühl II“

Kartierung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz

bearbeitet April-Juli 2026

NW		Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL B-W	RL D
B	AM	Amsel	Turdus merula	-	-
B	FSP	Feldsperling	Passer montanus	V	-
B	GA	Goldammer	Emberitza citrinella	V	-
D/N	HRO	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	-	-
D/N	HSP	Haussperling	Passer domesticus	V	-
B	KM	Kohlmeise	Parus major	-	-
B	MS	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	
B	MGM	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	-	-
B	RK	Rabenkrähe	Corvus corone	-	-
D/N	SK	Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-
B	ST	Star	Sturnus vulgaris	-	-
D/N	--	Haustaube Hybriden		-	-
D/N	TF	Turmfalke	Falco tinnunculus	V	V

aufgestellt:
Dillingen 25.09.2026

Landschaftsarchitektin
Johanna Keil
Dipl.-Ing. (FH)
Jakobstal 60
89407 Dillingen
09071-728751
ing.buero.keil@gmx.de

0 50 100 m

Grundlage:
- Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW
- Amtliche Geobasisdaten © LGL (www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19) und © BKG (www.bkg.bund.de)

08.10.2026